



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Jörg Mitzlaff
openPetition
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Stuttgart, 10.11.2023
Telefon: 0711 2063 2525
Telefax: 0711 2063 142540
Aktenzeichen: Petition 17/01874

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 17/01874; Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin
Hochschulwesen
Ihr Az.: Verändern statt Gendern – Keine Genderpflicht an den Hochschulen!

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 78. Sitzung am 09.11.2023 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/01874 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/5648 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



19. Petition 17/1874 betr. Hochschulwesen

Der Petent fordert, dass die Wissenschaftsfreiheit an baden-württembergischen Hochschulen nicht durch eine identitätspolitische Agenda und der damit einhergehenden Etablierung der geschlechtergerechten Sprache gefährdet werden darf.

Er fordert im Einzelnen:

- Den „Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Sprache“ der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG) müsse eine Absage erteilt werden,
- die politische Instrumentalisierung der deutschen Sprache durch die Etablierung der geschlechtergerechten Sprache dürfe nicht von Hochschulen und daran angeschlossene Einrichtungen übernommen oder gefördert werden,
- Hochschulen seien Orte des freien Diskurses und der freien Meinungsäußerung und sollten daher auch in Zukunft dem Anspruch gerecht werden, Orte der Wissenschaft und keine Orte von Ideologie und Indoktrination zu sein,
- Studenten und Schülern in Baden-Württemberg dürften keine Nachteile in der Bewertung von Klausuren, wissenschaftlichen Arbeiten und sonstigen Prüfungsleistungen entstehen, wenn sie keine geschlechtergerechte Sprache nutzen,
- weiterhin solle das generische Maskulinum genutzt werden, um Menschen, die auf leichte Sprache angewiesen sind oder Menschen, die die deutsche Sprache nicht als Muttersprache erlernen, nicht zu benachteiligen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Wertschätzung des Petenten der Freiheit von Forschung, Lehre und Kunst wird geteilt. Dies umfasst auch den Umgang mit Sprache im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der künstlerischen Tätigkeit.

Für die Gesetzes- und Rechtssprache gelten in Baden-Württemberg grundsätzlich die Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV-Regelungen)“. Soweit diese von den nachgeordneten Landesbehörden entsprechend anzuwenden sind, gelten sie auch für die Hochschulen. Um in der Rechtssprache die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ausdruck zu bringen, wurden in dieser Verwaltungsvorschrift grundlegende Festlegungen getroffen: Vorrangig soll die Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch geschlechtsneutrale Formulierungen wie geschlechtsneutrale Substantive, Adjektive oder Adverbien, Substantivierungen im Plural, die Verwendung des Passivs oder des Fragepronomens „wer“ geschehen.

Diese Festlegungen stehen im Einklang mit den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung, der in seinen Empfehlungen vom 26. März 2021 bekräftigt hat, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen. Zurecht stellte der Rat darüber hinaus fest, dass dies eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe ist, die nicht allein mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden kann.

Diese Aufgabe nimmt die Landesregierung ernst und sieht daher das Erfordernis, in einer gleichberechtigten Gesellschaft auch eine geschlechtsneutrale und geschlechtersensible Rechts- und Verwaltungssprache zu praktizieren. Die durchgängige Anwendung der männlichen Form zur abstrakten Bezeichnung von weiblichen und männlichen Personen, das sogenannte generische Maskulinum, trägt diesem Anspruch und der Realisierung sprachlicher Gleichstellung nicht Rechnung.

Das Landeshochschulgesetz (LHG) enthält keine Regelungen zur Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in Prüfungsleistungen. Die Hochschulen regeln das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen gemäß § 32 Absatz 3 und 4 LHG selbst. Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind für Baden-Württemberg keine Fälle bekannt, in denen die Nichtverwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu Nachteilen bei Prüfungsleistungen geführt hat.

Über Regelungen, die sich aus der vorgenannten VwV-Regelungen hinaus sowie den Regelungen, dass Frauen und Männer alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen (§ 11 Absatz 7 LHG) sowie alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform (§ 36 Absatz 5 LHG) führen, ergeben, macht das für die Hochschulen zuständige Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst diesen keine Vorgaben zur Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache. In gleicher Weise verbietet es auch keine Formen einer geschlechtersensiblen Sprache. Viele Hochschulen haben vor diesem Hintergrund in eigenen Leitfäden oder Handreichungen Empfehlungen zur Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache niedergelegt.

Die Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG) ist der eigenständige Zusammenschluss der Gleichstellungsbeauftragten an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunst- und Musikhochschulen des Landes Baden-Württemberg. Die von der LaKoG verabschiedeten Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Sprache werden an dieser Stelle nicht im Einzelnen bewertet. Allerdings sieht die Konferenz die Chancengleichheit von Geschlechtern im Hochschulbereich als eine zentrale Aufgabe an. Ein Aspekt, um Gleichberechtigung zu erreichen, ist die Verwendung einer gleichberechtigten Sprache, die auch der an den Hochschulen bestehenden Vielfalt Rechnung trägt. Insofern legen viele

Hochschulen Empfehlungen für die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache nieder. Die Empfehlungen der LaKoG können hierbei unterstützend herangezogen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Hochschulen rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen sind. Es wird daher erwartet, dass sie sich als solche ihrer Verantwortung bei der Erstellung von rechtlich relevanten Texten, die sich der Rechts- und Amtssprache bedienen, bewusst sind und hierbei sowohl gendersensibel als auch grammatikalisch und orthografisch korrekt formulieren. Die seitens der Hochschulen niedergelegten Leitfäden oder Handreichungen haben Empfehlungscharakter. Dem zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist kein Fall bekannt, bei dem die Verwendung oder Nichtverwendung einer geschlechtergerechten Sprache an Hochschulen in Baden-Württemberg zu Nachteilen bei der Erbringung von Prüfungsleistungen geführt hätte.

Auch wird seitens der Landesregierung vernommen, dass es vielen Menschen, darunter vielen Mitgliedern und Angehörigen von Hochschulen, auch ohne gesetzliche Vorgaben ein Bedürfnis sei, ihr Bewusstsein über die Bedeutung einer gleichberechtigten und wertschätzenden Sprache zum Ausdruck zu bringen, indem sie – wo sinnvoll und möglich – eine geschlechtersensible Sprache verwenden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Oktober 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.